



Amtsblatt

Nr. 26/2003 vom 30. September 2003 –11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung der Kulturstiftung Pro Velbert
	5	Nivellementsarbeiten des Landesvermessungsamtes NRW
	6	Personenbeförderungsgesetz
	9	Jahresabschluss der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Velbert GmbH
	10	Öffentliche Zustellungen
	11	Bürgerbeteiligung zu Bebauungsplänen
	13	Fundsachen und Versteigerung
14	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert	
<u>Teil II</u>		
Termine	15	Sitzungsplan für die Monate Oktober und November
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	16	Wirtschaftsförderung Velbert ist wieder am Stand des Kreises auf der Expo Real in München vertreten

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

-

Satzung der Kulturstiftung *PRO VELBERT*

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NW. S. 590) hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stiftung trägt den Namen **Kulturstiftung *PRO VELBERT*** und hat ihren Sitz in Velbert. Sie ist eine unselbständige, gemeinnützige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Velbert.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist es, in Velbert folgende Bereiche zu fördern:
 - ❖ Kunst und Kultur,
 - ❖ Wissenschaft und Forschung,
 - ❖ Bildung und Erziehung,
 - ❖ Projekte um die Völkerverständigung und den Heimatgedanken.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - ❖ Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen auf den in Abs. 2 genannten Gebieten,
 - ❖ Förderung von Forschungsprojekten,
 - ❖ Gewährung von Förderungsstipendien,
 - ❖ Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder von Körperschaften öffentlichen Rechts, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

-
2. Die Verwaltungskosten werden aus den Erträgen des Stiftungsvermögens beglichen. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
 3. Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung. Sie müssen im Rahmen des Stiftungszweckes nach § 2 Verwendung finden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erlöse des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Vorstand

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - ❖ dem Kämmerer (Vorsitzender),
 - ❖ einem Mitglied der Leitung des Fachgebietes I.2.1 – Kämmerei/Controlling – (Stellvertreter des Vorsitzenden),
 - ❖ dem Leiter der Fachabteilung II.3 – Schule und Sport -
 - ❖ dem Leiter der Fachabteilung II.4 – Kultur –
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Stiftungsmittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Ersatz entstehender Kosten wird nicht gewährt.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird durch die Stadt Velbert nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, den Festlegungen in dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes verwaltet. Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Stadt Velbert keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

-

§ 8

Satzungsänderungen, Auflösung

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein.

§ 9

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 10

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 16.09.2003

gez. Hörr

**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**394 Nivellementsarbeiten
des Landesvermessungsamtes NRW
WM Südrand Ruhrgebiet 2004/208/1 Karte**

Bezirksregierung
33.4430/4440

Düsseldorf, den 18. 8. 2003

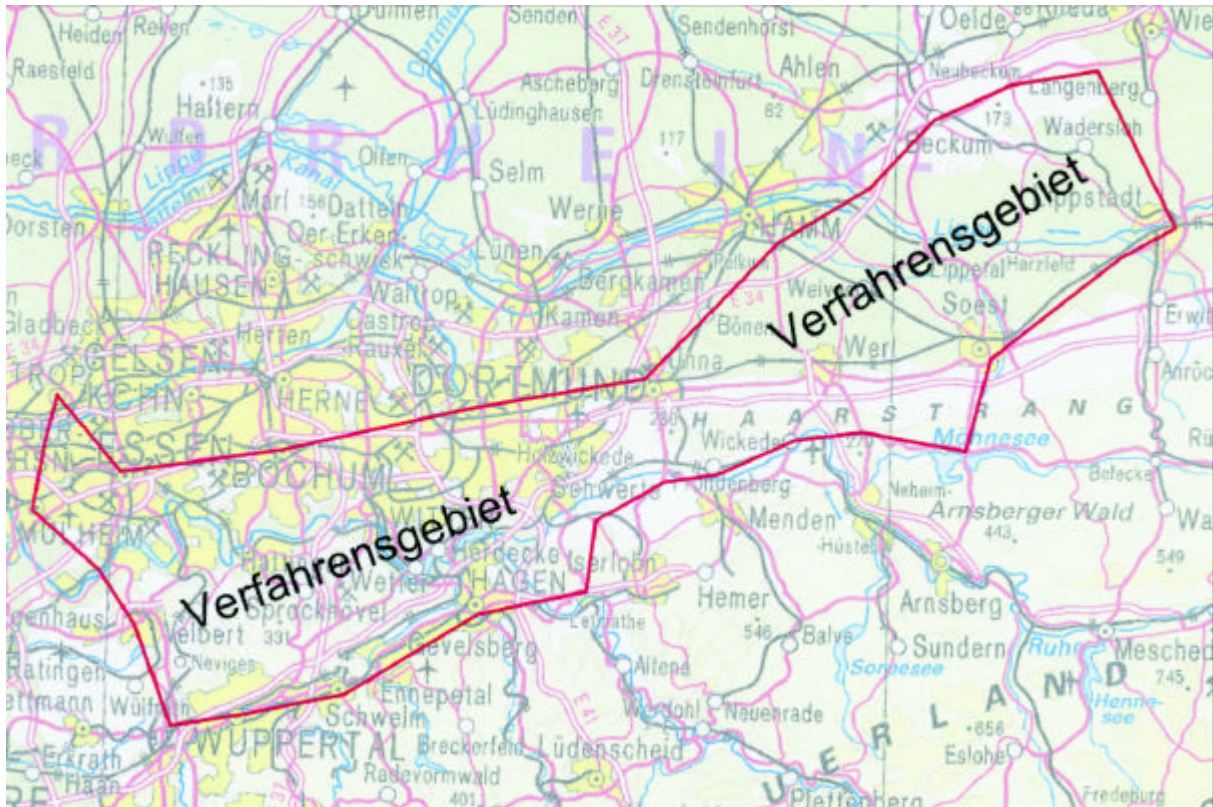
Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen führt in den Jahren **2003 und 2004** im Kreis **Mettmann und den kreisfreien Städten Mülheim an der Ruhr, Essen und Wuppertal** nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen. Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“. Damit ist die Bitte verbunden, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellitischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Bonn, im August 2003
Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 343



Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Änderung der Abonnementbedingungen

Zum 1. Oktober 2003 werden die Abonnementbedingungen im VRR geändert. Für abhanden gekommene Chipkarten (Verlust/Diebstahl) oder zerstörte Chipkarten wird ab dem 1. Oktober 2003 für die Ersatzausstellung eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Des Weiteren wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben, wenn bei Beendigung eines Abonnement die Chipkarten in einem unbrauchbaren bzw. zerstörten Zustand durch den Kunden zurückgegeben werden.

Neues Tarifangebot im Zeitkartenbereich

Zum 1. Oktober 2003 führt der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) ein neues Abonnement ein, das sogenannte BärenTicket. Das BärenTicket ist für Personen ab 60 Jahren und ausschließlich im Abonnement zu erhalten. Es beinhaltet eine Menge von Vorteilen und ist einfach in der Anwendung. Hierdurch wird den Senioren ein leichter Zugang zum ÖPNV ermöglicht. Nähere Einzelheiten zum BärenTicket können den unten aufgeführten Tarifbestimmungen entnommen werden. Die Abonnementbedingungen sind bei der VGV erhältlich.

-

Tarifbestimmungen des BärenTicket ab dem 1. Oktober 2003

1. Vertrieb

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Häufigfahrer: Das persönliche MonatsTicket.
Verkaufshinweise	<ul style="list-style-type: none"> Das BärenTicket ist ausschließlich im Abonnement erhältlich.
Wo erhältlich	<ul style="list-style-type: none"> KundenCenter, DB-Agenturen, ReiseCenter der DB AG
Ticketausstellung	<ul style="list-style-type: none"> Das BärenTicket wird als Chipkarte mit integriertem Chip ausgegeben. Die auf dem Chip abgelegten Daten bilden das Ticket. Tariflich bindende Angaben zur Preisstufe, zu Geltungsbereich, Geltungsdauer, zur Person und zum Preis sind auf dem Chip abgelegt. Der Kunde ist verpflichtet die für die Ausstellung der Chipkarte erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.

2. Tarifliche Merkmale

Berechtigte	<ul style="list-style-type: none"> Personen ab 60 Jahre.
Preisstufen	<ul style="list-style-type: none"> Preisstufe C gemäß Preisstufenübersicht.
Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Die Chipkarte mit integriertem Chip bildet das BärenTicket. Bei Vertragsverletzung kann das Verkehrsunternehmen die Gültigkeit des BärenTicket im Abonnement aufheben und in einer zentralen Datei sperren. Ungültige Tickets können vom Verkehrsunternehmen oder einer beauftragten Stelle eingezogen werden. Bei Verlust oder Zerstörung des BärenTicket im Abonnement kann der Kunde das Ticket beim Verkehrsunternehmen sperren lassen. Das BärenTicket gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Das BärenTicket ist auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht auf andere Personen übertragbar.
Fahrberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> Das BärenTicket gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereich im angegebenen Monat. Darüber hinaus gilt das BärenTicket für Fahrten in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne Einschränkung.
Geltungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> Das BärenTicket gilt im angegebenen Monat.
Mitnahme Personen	<ul style="list-style-type: none"> Das BärenTicket gilt montags bis freitags von 19 Uhr bis Betriebschluss, samstags und an Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. ganztägig für bis zu 5 Personen, davon max. zwei Personen incl. Inhaber übe 13 Jahren gleichzeitig innerhalb des jeweiligen Geltungsbereich als Fahrberechtigung.
Mitnahme Fahrrad	<ul style="list-style-type: none"> Die Mitnahme eines Fahrrades ist für den Inhaber unentgeltlich. Werden von weiteren mitgenommenen Personen Fahrräder mitgenommen, so ist hierfür ein gültiges ZusatzTicket pro Fahrt, Person und Fahrrad notwendig.

3. Sonstige Merkmale

Zuschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Ein gültiges ZusatzTicket pro Person und Fahrt der Spielbanklinie. • Ein gültiges ZusatzTicket pro Person und Fahrt bei der Fahrradmitnahme von mitgenommenen Personen. • Venlo.
IC/EC InterCity/EuroCity- Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerzuschläge für den jeweiligen Monat, für eine Woche oder im Jahresabonnement nur in DB-Vertriebsstellen erhältlich.
Mobilitätsgarantie	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mobilitätsgarantie tritt bei einer fahrplanmäßigen Abweichung des zur Fahrt benutzten Verkehrsmittels eines VRR-Verkehrsunternehmens von mehr als 20 Minuten in Kraft, sofern keine Möglichkeit besteht ein parallel das Ziel erreichendes Verkehrsmittel zu nutzen. Umstände, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, bleiben davon unberührt. Eine Erstattung von Fahrgeld ist ausgeschlossen. Weiter gehende Ersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Verkehrsunternehmen außer denen, die sich aus der Mobilitätsgarantie ergeben, bestehen nicht. Der §16 der Beförderungsbedingungen bleibt aus diesem Grund unberührt. Der Inhaber eines BärenTickets einschließlich unentgeltlich mitgenommener Personen kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel ein Taxi zur Erreichung seines Zieles benutzen. Die dadurch dem Inhaber entstandenen Taxikosten werden in Höhe bis zu 30,00 Euro durch das die Verspätung zu vertretende VRR-Verkehrsunternehmen erstattet. Die Erstattung wird durch Banküberweisung oder in Bar vorgenommen. Der Kunde hat die vom Taxiunternehmer ausgestellte Quittung und den für die Erstattung vorgehaltenen Vordruck innerhalb von 14 Tagen bei der Verwaltung oder einem KundenCenter eines Verkehrsunternehmens oder einem ReiseCenter der DB AG einzureichen. Die Angaben im für die Erstattung der Taxikosten vorgehaltenem Vordruck sind vom Kunden auszufüllen. Eine spätere Einreichung kann den Anspruch auf Erstattung aufgrund einer eingeschränkten Prüfungsmöglichkeit einschränken.

Information und Beratung

Die aktuellen VRR-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen können bei der VGV und in ihrem KundenCenter im ServiceBüro (Rathaus) in Velbert-Mitte eingesehen werden.

Weitere Informationen können unter der Rufnummer 02051/955 218 oder auf der Homepage des VRR unter www.vrr.de eingeholt werden.

**Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Gez. Nicole Achtelik

Velbert, 15.09.2003

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velbert GmbH hat am 08.07.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss von 3.047.483,32 € wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Gesellschafterin abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.11.2003 bis 14.11.2003 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **EversheimStuible Treuberater GmbH**, Düsseldorf, hat am 02.06.2003 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Velbert GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, 19.09.2003

Die Geschäftsführung Stadtwerke Velbert GmbH

Thissen Dr. Höltker Zak

Im Auftrag
gez. Siepermann

Öffentliche Zustellung

Herrn Paolo Castellino, zuletzt wohnhaft Nevigeser Str. 26 in 42551 Velbert, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Wohngeldbescheid öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Friedrich-Ebert-Str. 192, Zimmer B 104, 42551 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 12.09.03

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Siepermann

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Jahre 2000 und 2001 vom 18.08.2003 für

Bosnjak Bau GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Mijo Bosnjak

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 29.09.03

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag gez. Sammek
(Sachbearbeiterin)

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung zu Bebauungsplänen

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat für den Stadtbezirk Velbert-Mitte

**in seiner Sitzung am 17.06.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 638 –
Jupiterstraße – 1. Änderung und dessen öffentliche Auslegung**

beschlossen.

Gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien sind die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Bürgerbeteiligung zu dem obigen Planverfahren findet am

16.10.2003, 17.00 Uhr,
im großen Saal des Rathauses
in Velbert-Mitte, Thomasstraße 1

statt.

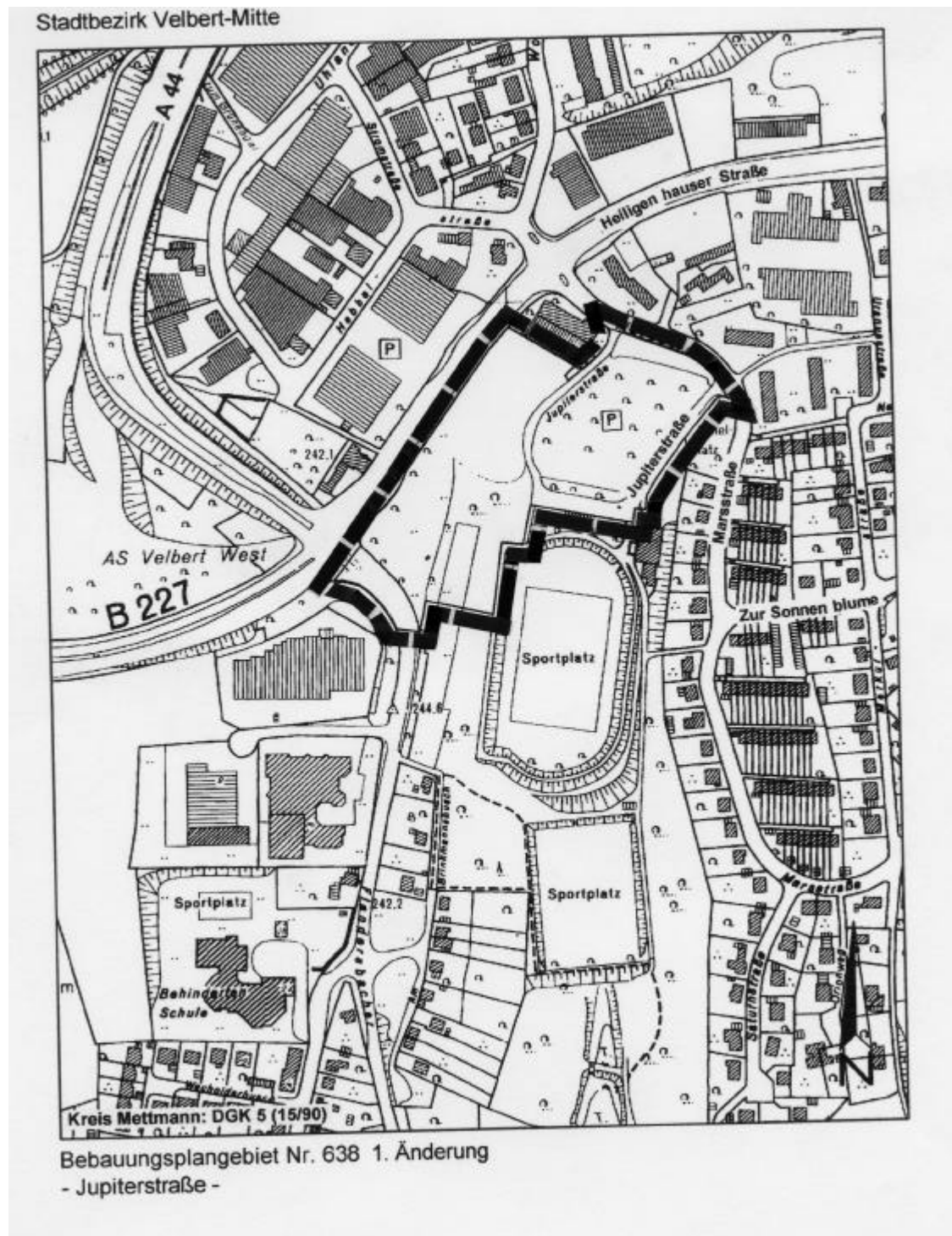
Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung öffentlich dargelegt und den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 23.09.2002

gez. Dörrenhaus
Vorsitzende des Bezirksausschusses Velbert-Mitte



**Pressemitteilung und öffentliche Bekanntmachung;
Fundsachen und Versteigerung**

Ich bitte, die folgenden zwei Bekanntmachungen im Amtsblatt zu veröffentlichen und gleichzeitig als Pressemitteilung herauszugeben und um Zusendung einer Mitteilung über die Bekanntmachung.

1. Bekanntmachung

In den ServiceBüros in Velbert-Mitte, im Bürgeramt Velbert-Langenberg und im Bürgeramt Velbert-Neviges warten verschiedene Fundsachen auf ihre Besitzer.

In allen ServiceBüros sind neben Fahrrädern, Handys und Uhren diverse Schmuckstücke wie Ringe, Ketten und Armbänder abgegeben worden.

Die Eigentümer können ihre verlorenen Gegenstände zu den folgenden Öffnungszeiten in den ServiceBüros abholen:

Montag	8 - 16 Uhr
Dienstag	8 - 15 Uhr
Mittwoch	8 - 15 Uhr
Donnerstag	8 - 18 Uhr
Freitag	8 - 12 Uhr

2. Bekanntmachung

Nicht abgeholte Fundsachen werden im Rahmen einer

Öffentlichen Versteigerung

**am 16.10.2003,
ab 15.00 Uhr,
im Bereich des Rathaus-Innenhofes,
Zugang über den Eingang Friedrich-Ebert-Str. 192,**

versteigert.

Eine Besichtigung der Fundsachen ist zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr möglich. Bis einschließlich 15.10.2003 besteht die Möglichkeit, in den ServiceBüros der Stadt Velbert eventuelle Ansprüche nachweislich geltend zu machen.

Zur Versteigerung stehen folgende Gegenstände an:

- 38 Fahrräder
- 40 Handys
- 60 Uhren
- 1 Golftasche mit Schlägern
- 1 Kinderwagen
- verschiedene Gegenstände

gez. Hollstein

-

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt 1673706 Nr. neu 3031673704
 Nr. alt 1183680 Nr. neu 3031183688

ausgestellt von Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 2743862 Nr. neu 3042743868

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 1280692 Nr. neu: 3021280692
 Nr. alt: 1895952 Nr. neu: 3021895952
 Nr. alt: 1917954 Nr. neu: 3021917954
 Nr. alt: 3061116 Nr. neu: 3023061116
 Nr. alt: 3529286 Nr. neu: 3023529286
 Nr. alt: 3538824 Nr. neu: 3023538824
 Nr. alt: 3691359 Nr. neu: 3023691359
 Nr. alt: 3862323 Nr. neu: 3023862323

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. September 2003

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1315274 Nr. neu 3031315272 - Nr. alt 1573336 Nr. neu 3031573334
Nr. alt 1704154 Nr. neu 3031704152 - Nr. alt 1712710 Nr. neu 3031712718
Nr. alt 1729417 Nr. neu 3031729415 - Nr. alt 1745322 Nr. neu 3031745320
Nr. alt 1750504 Nr. neu 3031750502 - Nr. alt 1973098 Nr. neu 3031973096
Nr. alt 2710564 Nr. neu 3032710562

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 Spk VO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2109759 Nr. neu 3042109755 - Nr. alt 3404316 Nr. neu 4043404310

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1605047 Nr. neu 3021605047 - Nr. alt 1648476 Nr. neu 3021648476
 Nr. alt 1711217 Nr. neu 3021711217 - Nr. alt 1719525 Nr. neu 3021719525
 Nr. alt 2818110 Nr. neu 3022818110 - Nr. alt 2971331 Nr. neu 4022971339

Nachmeldung für August 2003 - Nr. alt 2850113 Nr. neu 3022850113

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 22. September 2003

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
 DER VORSTAND

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
 (Änderungen vorbehalten)

Donnerstag,	02.10.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	07.10.,	Schul- und Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	14.10.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	14.10., (15.30 Uhr)	Wahlausschuss (Rathaus, Kleiner Saal)
Freitag,	17.10., (15.00 Uhr)	Verbandsversammlung ZKN (Klinikum Niederberg)
Donnerstag,	23.10., (bish.09.10.)	Ausländerbeirat (Rathaus, Großer Saal)
20.10. – 31.10. – Sitzungspause Herbstferien –		
Mittwoch,	05.11., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-L'berg (Feuerwache Langenberg, Voßkuhlstraße)
Dienstag,	11.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)

Donnerstag,	13.11., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Nevigés (Feuerwache Nevigés, Gerätehaus)
Montag,	17.11., (16.00 Uhr)	Aussch. für Wirtschaftsförderung (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	18.11.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	19.11., (bish. 18.11.,)	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Donnerstag,	20.11.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	25.11.,	H a u p t a u s s c h u s s (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	27.11., (17.00 Uhr)	Aufsichtsrat VMG (Rathaus, Kleiner Saal)

(Sofern kein abweichender Zeitpunkt angegeben ist, beginnen die Sitzungen in der Regel um 17 Uhr.)
Der Sitzungsplan kann auch im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Wirtschaftsförderung Velbert ist wieder am Stand des Kreises auf der Expo Real in München vertreten

Es ist soweit. Die internationale Fachmesse für Gewerbeimmobilien EXPO REAL öffnet am 6. Oktober in München ihre Pforten. Die Wirtschaftsförderung Velbert wird auf der Messe, die bis zum 8. Oktober dauert, zum zweiten Mal vertreten sein. Unterstützt wird der Messeauftritt durch die Velberter Unternehmen TFC und HTG und der Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert.

Der Kreis Mettmann wird wieder als Hauptaussteller gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten mit einem eigenem Messestand vertreten sein. Da sich die Messe insbesondere an Investoren richtet, lautet auch in diesem Jahr das Motto des Messeauftritts „Invest in ME“. Mit einem „Remember ME“-Kartenlegespiel, das von Thomas Hackenberg moderiert wird, können die Messebesucher den Kreis Mettmann kennen lernen. Dabei ist das Ziel aller beteiligten Wirtschaftsförderungen, den Kreis Mettmann mit seinen immensen Standortvorteilen als „Zentrum inmitten der Zentren“ ins Bewusstsein der international tätigen Projektentwickler zu bringen und langfristig Investitionen in den Kreis Mettmann zu holen. Abgerundet wird der Messeauftritt durch den ersten gemeinsamen Standortfilm der Wirtschaftsförderungen, der den Titel „Look at ME“ trägt.

Unter dem Motto „Aufgeschlossen für Investitionen“ wird der Leiter der Wirtschaftsförderung Velbert, Wilfried Löbber, mit seinem Vortrag am Montag die Präsentationsreihe der Wirtschaftsförderungen des Kreises Mettmann eröffnen. Tatkräftige prominente Unterstützung erhält er dabei von Paul Breitner, der aufzeigen wird, warum er in Velbert investiert hat. Löbber wird auf herausragende Projekte in der City-Entwicklung, auf das Bürohaus-Projekt Jupiterstraße sowie auf die Entwicklung des Gewerbegebietes Talstraße eingehen.

Die Wirtschaftsförderung Velbert hofft gemeinsam mit ihrem Bürgermeister Hanns-Friedrich Hörr, der ebenfalls vor Ort sein wird, dass Projektentwickler und Investoren speziell vom Standort Velbert überzeugt werden können. Ziel der Wirtschaftsförderung Velbert ist es, Investoren nicht nur dazu zu bewegen, to „Look at Velbert“, sondern auch die Entscheidung „Invest in Velbert“ zu treffen.